

## VERKAUFSBEDINGUNGEN DER PILZ TEIHLINGPRODUKTION GMBH (im Folgenden kurz: Pilz)

Pilz kontrahiert im Rahmen des Verkaufs von Waren an Kunden ausschließlich auf Grundlage der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Kunde bestätigt, dass die Geltung entgegenstehender eigener Allgemeiner Geschäftsbedingungen (Einkaufs- oder Auftragsbedingungen) daher ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Sollte Pilz auf mitgeteilte anders lautende Geschäftsbedingungen schweigen, so ist darin kein Anerkenntnis dieser Bedingungen zu sehen.

### 1. Bestellungen, Abschlussberechtigung:

Angebote von Pilz sind freibleibend. Bestellungen von Kunden haben schriftlich zu erfolgen und werden nur durch schriftliche Bestätigung durch Pilz oder durch Auslieferung der bestellungsgemäßen Ware angenommen. Durch die entsprechende Annahme kommt ein Vertragsverhältnis mit Pilz zu Stande. Ein Dauerschuldverhältnis zwischen Pilz und dem Kunden wird durch eine Angebotsannahme nicht begründet, es sei denn das Gegenteil wäre ausdrücklich schriftlich vereinbart

Mitarbeiter von Pilz handeln ausschließlich als lediglich Vermittler, es sei denn, dass sie von Pilz zuvor ausdrücklich schriftlich zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt wurden. Pilz ist jederzeit dazu berechtigt, aus Gründen der Sicherheit schriftliche Auftragsbestätigungen einzuholen.

### 2. Abholung von Waren:

Sämtliche bei Pilz bestellten Waren sind vom Kunden während der Geschäftszeiten von Pilz (Montag bis Donnerstag zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr und Freitag zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr) abzuholen, wobei Pilz den Zeitpunkt der Abholung bei Bestätigung der Bestellung bekannt gibt. Eine Abholung der Ware durch den Kunden hat zu dem von Pilz bekannt gegebenen Abholtermin zu erfolgen.

Eine Verladung oder der Versand von Waren durch Pilz erfolgt grundsätzlich nicht. Sollte mit dem Kunden im Einzelfall schriftlich die Verladung oder der Versand von Waren vereinbart werden, so geht die Gefahr ab Werk auf den Kunden über. Der Versand erfolgt daher unversichert und auf Gefahr des Empfängers ab Werk.

Pilz ist dazu berechtigt, bestellte Mengen oder Chargen bei produktions- oder verpackungstechnischer Notwendigkeit zu ändern, muss den Kunden aber hiervon rechtzeitig in Kenntnis setzen.

Von Pilz ausnahmsweise (s. dazu oben) bekannt gegebene Liefertermine oder -fristen sind grundsätzlich unverbindlich, wenn nicht einzelvertraglich ausdrücklich anderes vereinbart ist.

### 3. Annahmeverzug

Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug (Verzug mit der Abholung der Ware; vgl dazu oben unter Pkt 3.), steht es Pilz frei, unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten.

Bei Annahmeverzug ist der Kunde dazu verpflichtet, alle Pilz durch den Verzug entstandenen Schäden, wie insbesondere Lagerungs- und Entsorgungskosten, zur Gänze zu ersetzen; dies unabhängig, ob Pilz vom Vertrag zurücktritt oder nicht. Weiters ist der Kunde im Fall des Annahmeverzugs dazu verpflichtet, unabhängig von einer einzelvertraglich getroffenen Vereinbarung, den am Tag der tatsächlichen Warenabholung geltenden höheren Listenpreis zu bezahlen.

### 4. Preise

Der Kunde ist dazu verpflichtet, für die von ihm bestellte Ware ein Entgelt gemäß der für den Tag der Bestellung gültigen Preisliste von Pilz zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu bezahlen, es sei denn, dass mit dem Kunden ausdrücklich ein anderes Entgelt vereinbart wurde.

Änderungen der erwähnten Preisliste - insbesondere auf Grund von Veränderungen von Transport oder Personalkosten oder auf Grund einer Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen - bleiben vorbehalten. Sämtliche Preisangaben der Pilz verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer ab Werk und enthalten keine Kosten für Verpackung, Lagerung, Transport oder Entsorgung der Ware.

Handelsübliche Europaletten werden von Pilz leihweise zur Verfügung gestellt. Sollten diese Paletten Pilz nicht binnen 3 Monaten nach Abholung der Ware in einwandfreiem Zustand durch den Kunden zurück geliefert werden, ist Pilz dazu berechtigt, pro Palette ein Entgelt von € 10,- in Rechnung zu stellen.

### 5. Zahlung

Die Bezahlung der von Pilz gelieferten Waren hat binnen 8 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung von Verzugszinsen in der jeweiligen für Unternehmerngeschäfte geltenden Höhe (§ 352 UGB).

Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, allfällige Gegenforderungen - es sei denn, diese wären von Pilz anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt - gegen die Entgeltforderung von Pilz aufzurechnen oder Zahlungen sonst (aus welchem Grund auch immer) zurückzuhalten.

*„Qualität ist eine Ehrensache!“*

## 6. Eigentumsvorbehalt

Die von Pilz gelieferten Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts durch den Kunden im Eigentum von Pilz (Eigentumsvorbehalt).

Für den Fall der Weiterveräußerung von Waren durch den Kunden verpflichtet sich dieser schon jetzt dazu, die daraus resultierenden Ansprüche unter Wahrung des Eigentumsvorbehalts von Pilz an Pilz abzutreten und den Vertragspartner spätestens bei Vertragsabschluss unmissverständlich darüber in Kenntnis zu setzen, dass der Kaufgegenstand unter Eigentumsvorbehalt steht und darauf einzuwirken, dass auch in dessen Handelsbüchern ein entsprechender Buchvermerk über die erfolgte Abtretung ersichtlich ist. Der Kunde ist dazu verpflichtet, gekaufte Waren mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwahren und diese Verpflichtung auch auf seinen Vertragspartner zu überbinden.

## 7. Mängelrüge, Verjährung

Der Kunde hat die von ihm abgeholte Ware unverzüglich auf Mängel, Schäden und Fehlmengen zu untersuchen und Beanstandungen unverzüglich gegenüber Pilz anzuzeigen (Mängelrüge gem. § 377 UGB). Unterlässt der Kunde diese Anzeige, kann er Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie Ansprüche aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache nicht mehr geltend machen.

Der Kunde hat für den Fall, dass er Mängel gegenüber Pilz anzeigt, nachzuweisen, dass er die Kühltette lückenlos und ordnungsgemäß eingehalten hat. Abweichend von § 933 Abs 1 ABGB wird vereinbart, dass das sämtliche Ansprüche aus von Pilz zu vertretenden Mängeln (insbesondere auf Gewährleistung und auf Schadenersatz) binnen eines Jahres ab dem dem Kunden bekannt gegebenen frühest möglichen Abholtermin verjähren.

## 8. Beschränkung des Schadenersatzes auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Jegliche Schadenersatzpflicht von Pilz ist auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt.

## 9. Rechte Dritter

Erfolgt die Produktion nach Angabe bzw. Vorgabe des Kunden und werden hierdurch Patent-, Muster- oder Markenrechte Dritter verletzt, so haftet der Kunde gegenüber Pilz für alle ihr hieraus erwachsenden Schaden und für eventuell entgangenen Gewinn.

### Geheimhaltung:

Der Kunde verpflichtet sich dazu, Betriebsgeheimnisse oder andere vertrauliche Informationen über Pilz, Einzelheiten über die Produkte und Dienstleistungen, sowie über die Produktionsmethoden von Pilz weder mit Dritten zu besprechen noch diese offen zu legen noch Dritte darüber - in welcher Art auch immer - zu informieren und sicher zu stellen, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung auch von sämtlichen seiner Mitarbeiter eingehalten wird.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen Pilz und dem Kunden fort.

### Erfüllungsort und Gerichtsstand/Anwendbares Recht:

Als Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen zwischen Pilz und dem Kunden wird Schrems/Niederösterreich vereinbart. Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen Pilz und dem Kunden wird das für Schrems/Niederösterreich jeweils sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.

Sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen Pilz und dem Kunden unterliegen dem österreichischen Recht (unter Ausschuss der Kollisionsnormen).

### Sonstiges:

Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstiger Auftragsgrundlagen bedürften zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

## 10. Salvatorische Klausel, Datenschutz

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall dazu, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung durch eine vertragliche Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung inhaltlich möglichst nahe kommt.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die gegenüber Pilz zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses bekannt gegebenen Daten im Weg der automatisierten Datenverarbeitung gespeichert (verarbeitet) werden.

*„Qualität ist eine Ehrensache!“*